



# Alternative Wohnformen für Menschen mit Demenz

MONIKA SCHNEIDER

## **Darf es ein bisschen mehr sein? Selbstbestimmung und geteilte Verantwortung zwischen Betreuungsanbietern, Bewohnern und Angehörigen in alternativen Wohnformen**

### **Ausgangslage**

Alternative Wohnformen sind gefragt, auch für Menschen mit demenziellen Veränderungen. Ambulant betreute Wohngemeinschaften etablieren sich im „normalen“ Wohnungsbestand. Hier leben 6–12 pflegebedürftige Menschen in einer Gruppe zusammen. Sie werden von einem oder mehreren ambulanten Pflegediensten – meist rund um die Uhr – betreut. Jeder Bewohner hat seinen eigenen Wohn-/Schlafbereich, der individuell möbliert ist. Gemeinschaftlich genutzt werden Küche, Wohn- und Esszimmer und je nach baulicher Ausstattung auch die Bäder. Das Betreuungspersonal arbeitet nach den Vorgaben der Bewohner bzw. ihrer Betreuer oder Angehörigen und organisiert den Haushalt. Darüber hinaus wird individuelle Pflege angeboten.

Auch in der stationären Pflege finden Veränderungen statt. Pflegeheime gestalten ihre Angebote und Räumlichkeiten neu und bieten der Zielgruppe eine Alternative zum konventionellen Heim. Mit den sogenannten Hausgemeinschaften hat sich eine Gruppenwohnform etabliert, die sich in der stationären Einrichtung befindet oder auch als Außengruppe an das Heim angeschlossen ist.

Das Leben in kleinen Gruppen kommt den Wohn- und Betreuungsbedürfnissen der Zielgruppe entgegen. Sowohl die stationären als auch die ambulanten Wohnformen folgen diesem konzeptionellen Ansatz. Das Leben in einem überschaubaren Rahmen erleichtert den Bewohnern die Orientierung. Ziel der Gruppenwohnformen ist es, für Menschen mit demenziellen Veränderungen eine adäquate Wohn- und Betreuungsform anzubieten, in der sie aktiviert in das Alltagsgeschehen eines Haushaltes mit einbezogen und so ihre vorhandenen Fähig- und Fertigkeiten genutzt werden. Das Leben in der Gruppe ist für die Betroffenen anregend und reduziert ihre Angst. Im überschaubaren Rahmen der kleinen Gruppe von Bewohnern und Betreuungskräften lässt sich leichter biographiebezogen arbeiten. Das Fortschreiten der Demenz kann durch diese Betreuungsform verlangsamt und der Einsatz von Medikamenten reduziert werden. Die Bewohner erleben einen würdigen Alltag in einer Gemeinschaft.



Die positiven therapeutischen Auswirkungen von Gruppenwohnformen werden sowohl von Fachleuten als auch von Angehörigen wahrgenommen und geschätzt. Das ist ein Grund warum das Interesse an alternativen Wohn- und Betreuungsformen steigt.

Gleichzeitig wächst die Zahl der Menschen, die an Demenz erkranken. Nach Schätzungen der deutschen Alzheimergesellschaft leben zurzeit 1,21 Mio. Menschen mit Demenz in der Bundesrepublik. Bis zum Jahr 2050 soll die Zahl auf 2,62 Mio. ansteigen.

Wegen der strengen ordnungsrechtlichen Trennung zwischen ambulanten und stationären Wohnformen haben sich die beiden Modelle unterschiedlich entwickelt. Die stationäre Wohnform unterliegt den gesetzlichen Vorgaben der Heimgesetzgebung, die auch Konsequenzen für die Finanzierung, die räumliche Gestaltung und den Einsatz von Personal hat.

Ob die Regeln des Heimgesetzes Anwendung finden, liegt nicht daran, wie sich die Wohngemeinschaft nennt, in welchem Wohnumfeld sie liegt oder welchen Versorgungsvertrag der Betreuungsanbieter hat. Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal ist der Aspekt der Selbstbestimmung durch die Bewohner, ihre Angehörigen, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer. Nur das selbstbestimmte Wohnen von älteren, pflegebedürftigen Menschen ist „aufsichtsfrei“ im Sinne der Heimgesetzgebung und entbindet die zuständige Heimaufsicht von ihrem gesetzlichen Auftrag des Schutzes der Bewohner.

Der Gesetzgeber definiert für ältere, pflegebedürftige oder behinderte Menschen ein Schutzbedürfnis, wenn ihnen in einer Wohneinrichtung neben dem Wohnen auch umfangliche Betreuungs- oder Pflegeleistungen angeboten werden. Das beruht auf der Annahme, dass durch die Verbindung von Wohnen und Betreuung eine „doppelte“ Abhängigkeit entsteht, die Menschen daran hindert, ihre Verbraucherinteressen durchzusetzen. Als Bewohner einer Pflegeeinrichtung sind sie vom jeweiligen Träger, der gleichzeitig Vermieter, Betreuungsanbieter und Verpflegungsgeber ist, existentiell abhängig und bedürfen der äußeren Unterstützung. Das Schutzbedürfnis der Bewohner ist dem Gesetzgeber so wichtig, dass er die ausführenden Behörden mit ordnungsrechtlichen Möglichkeiten ausgestattet hat, die sie z. B. auch gegen den Willen von Bewohnern und Angehörigen ausüben kann.

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 sind die Heimgesetze Ländersache. Sukzessive werden in den Bundesländern neue Gesetze eingeführt. Die gesetzliche Systematisierung der alternativen Wohnformen unterscheidet sich stark. Mal finden die Vorschriften der Heimgesetze auch auf die bis dato ambulanten Wohnformen Anwendung, mal wird darauf verzichtet. Im nordrhein-westfälischen Wohn- und Teilhabegesetz gibt es keine eigenen Vorschriften für die Wohngemeinschaften, hier gilt es, sich abzugrenzen gegenüber den Vorschriften des Gesetzes und den Nachweis zu



führen, dass es sich um eine selbstbestimmte Wohnform handelt. Anders geht das bayerische Pflege- und Wohnqualitätsgesetz mit den Wohngemeinschaften um, hier sind sie in einem eigenen Abschnitt im Gesetz aufgenommen. Es gibt Vorschriften zu Qualitätsanforderungen und -kontrolle durch die Behörden, die jedoch verglichen mit den Anforderungen an den Betrieb stationärer Heime deutlich geringer sind.

Die Frage, wie eine Gruppenwohnform für Menschen mit demenziellen Veränderungen zu typisieren ist, wird durch das Konzept, die Gestaltung der Verträge, die rechtliche und tatsächliche Wahlfreiheit hinsichtlich des Betreuungsanbieters sowie den Nachweis der Selbstbestimmung entschieden.

### **Selbstbestimmung und Gruppenverantwortung**

Die ambulante Wohnform, die sich außerhalb des Anwendungsbereiches des Heimgesetzes befindet, muss den Nachweis führen können, dass die Bewohner nicht des Schutzes durch die Heimgesetzgebung und deren ausführende Organe der kommunalen Heimaufsichten bedürfen.

Das ist eine schwierige Aufgabe insbesondere in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Denn in der Regel haben sich die Bewohner oder ihre Angehörigen für diese Wohnform entschieden, weil die bisherige Betreuungsform nicht mehr ausreichend war. Das ist zumeist dann der Fall, wenn die Krankheit soweit fortgeschritten ist, dass das Leben in einer Wohnung alleine nicht mehr möglich oder die Versorgung in einem gemeinschaftlichen Haushalt bspw. durch den Ehepartner nicht mehr gegeben ist, da die Betreuung die Kräfte übersteigt. In jedem Fall sind sie in ihrer Alltagskompetenz soweit eingeschränkt, dass sie ihre Interessen nicht umfänglich und in aller Konsequenz selber vertreten können.

An Stelle der Bewohner muss diese Aufgabe nun zwingend von ihren gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten wahr genommen werden. Die spannende Frage in dem Zusammenhang ist, wie viel Präsenz müssen die Angehörigen und Betreuer in der Wohngemeinschaft haben, damit sie wirklich in der Lage sind, verantwortlich und umfänglich die Selbstbestimmungsfunktion stellvertretend wahr zu nehmen.

Die individuelle Selbstbestimmung ist aber nur eine Seite der Medaille, denn schließlich leben die Bewohner ja in einer Gruppe zusammen. Es wird ein gemeinsamer Haushalt betrieben, in dem es logischerweise auch viele gemeinschaftlich zu treffende Entscheidungen gibt. Wie soll der Haushalt organisiert werden? Wie werden die gemeinschaftlich genutzten Räume eingerichtet? Gibt es eine Hausordnung? Wie viel Geld soll für den gemeinschaftlichen Haushalt monatlich aufgebracht werden? Selbst wenn die Mietverträge einzeln abgeschlossen wurden, bleiben weitere Verträge, für die man gemeinschaftlich verantwortlich ist, mit dem Energieversorger, dem Tele-



fonunternehmen oder einem Versicherungsanbieter für die gemeinschaftliche Haus-  
rartversicherung. Schließlich gilt es auch gegenüber dem Betreuungsanbieter gemein-  
schaftlich aufzutreten, wenn man die Interessen der Gruppe hinsichtlich der Haus-  
haltsführung vertreten will.

Auch die Betreuung und Tagesstrukturierung in der Wohngemeinschaft wird in gro-  
ßen Teilen in der Gruppe gelebt. Kann man sich vielleicht noch leicht einigen in der  
Frage, wie die Lebensführung organisiert werden soll, so erfordert die Auseinander-  
setzung mit gemeinschaftlich getragenen Betreuungskonzepten eine gute Abstim-  
mung. Zwar werden die Konzepte meist vom Betreuungsanbieter vorgeschlagen und  
sind auch für die meisten Angehörigen ein wichtiges Auswahlkriterium für diese  
Wohnform, aber was ist wenn sich im Laufe der Zeit Unzufriedenheit damit einstellt.  
Wirksam steuern können die Angehörigen und Betreuer nur dann, wenn sie gemein-  
sam Ziele und Teilziele benennen können.

Schließlich lässt sich die „Ultima ratio“ der ambulanten Wohnform, nämlich der  
Wechsel des Betreuungsanbieters, bei nüchterner Betrachtung des Wohngruppen-  
konzeptes nur gemeinschaftlich durchsetzen. Schließlich haben sich alle Bewohner in  
der Wohngemeinschaft zusammen gefunden, um durch das gemeinschaftliche Wohn-  
en und das gemeinschaftlich getragene Pflegearrangement Synergien für sich zu  
erzeugen. Nur so wird es möglich, in einer kleinen Gruppe zu vertretbaren Kosten  
rund um die Uhr betreut zu werden. Also kann der einzelne praktisch seinen Vertrag  
nicht kündigen, ohne sich mit den anderen abzustimmen.

Als Bewohner einer Wohngemeinschaft ist man zwar individueller Mieter und auch  
individueller Auftraggeber für Pflege- und Betreuungsleistungen, wirklich wirksam  
durchsetzen lassen sich viele Interessen aber nur gemeinschaftlich. Faktisch befindet  
man sich sowohl in einer Mietergemeinschaft als auch in einer Auftraggebergemein-  
schaft.

### **Wohngruppenkonzepte in der Praxis**

In der Praxis haben sich unterschiedliche Organisationsformen von Wohngruppen  
gebildet in denen versucht wird, mit den Herausforderungen der selbstbestimmten  
Gruppenwohnform umzugehen. Sie unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich ihrer  
ordnungsrechtlichen Würdigung, sondern auch in ihrer Größe, in den Konzepten und  
den Finanzierungs- und Refinanzierungsmöglichkeiten.

Allen ambulanten Wohnformen gemeinsam ist das Prinzip in Selbstbestimmung zu  
leben und zu einer geteilten Verantwortung zwischen Bewohnern, Angehörigen,  
Betreuern, Bevollmächtigten und Betreuungsanbietern zu kommen. Im stationären



Modell der Hausgemeinschaft hingegen geht es darum, innerhalb der Regeln des Heimgesetzes eine Gruppenwohnform zu ermöglichen.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Modelle kurz skizziert und hinsichtlich ihrer Projektidee und der Beteiligungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten beleuchtet werden.

### **Die stationäre Hausgemeinschaft**

Klar definiert im Sinne der Gesetze sind die Hausgemeinschaften, als stationäres Versorgungssystem innerhalb einer Einrichtung oder als angegliederte Außengruppe finden die Vorschriften der jeweiligen Heimgesetze Anwendung.

Der Pflege- und Betreuungsanbieter ist als Träger der Einrichtung in der Gesamtverantwortung. Aus einer Hand werden Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege angeboten. Die Verantwortung für die Struktur und die Prozesse sind zentral beim Träger angesiedelt. Eine „Abwahl“ des Betreuungsanbieters, ohne das Heim zu verlassen ist nicht möglich. Zuständige Ordnungsbehörde ist die Heimaufsicht.

Die Beteiligung der Bewohner und Angehörigen ist gesetzlich geregelt. Sie haben in begrenztem Rahmen die Möglichkeit der Mitwirkung und Mitbestimmung. Von den Bewohnern werden Beiräte oder Bewohnervertretungen gewählt, die im gesetzlichen Rahmen tätig werden. Sind die Bewohner dazu nicht mehr in der Lage, kann diese Aufgabe auch von Angehörigen oder Betreuern wahr genommen werden.

In die stationäre Hausgemeinschaft darf einziehen, wer vom Träger aufgenommen wird. Der Ausschluss eines Bewohners kann nur vom Träger initiiert werden und unterliegt gesetzlichen Vorschriften.

### **Ambulante Wohngemeinschaften mit individuell getrennten Verträgen – ohne Auftragbergemeinschaft**

Ein Kriterium für eine selbstbestimmte Wohnform, nämlich die strikte Trennung zwischen dem Miet-, dem Betreuungs- und dem Pflegevertrag steht im Mittelpunkt dieses Typs. Der Mieter schließt mit dem Vermieter einen Mietvertrag und getrennt davon mit dem Betreuungsanbieter einen Betreuungs- und / oder Pflegevertrag ab. Die Anbieter der jeweiligen Leistungen sind rechtlich und faktisch getrennte Personen/Organisationen. Die Verträge nehmen keinen Bezug aufeinander.

Es existiert formell weder ein Zusammenschluss auf der Ebene der Mieter noch auf der Ebene des Pflege- und Betreuungsanbieters. Alle Verabredungen, die Gemeinschaft betreffend, werden individuell und im Bedarfsfall vorgenommen. Das Modell setzt auf die Möglichkeiten und Fähigkeiten des Bewohners, seine Verbraucherinter-



ressen durchzusetzen und stellt den mündigen und durchsetzungsfähigen Bewohner in den Mittelpunkt. Zielgruppe sind dementsprechend Menschen, die ihre individuellen Bedürfnisse einbringen wollen und können, es darf bezweifelt werden, ob das Modell für die Betreuung von Menschen mit Demenz geeignet ist.

### **Wohngemeinschaften unter Beteiligung von gemeinnützigen Vereinen**

Der Verein „Freunde alter Menschen e.V.“ mit Klaus Pawletko an der Spitze hat ein Modell entwickelt, bei dem ein gemeinnütziger Verein als Initiator von ambulanten Wohngemeinschaften auftritt<sup>1</sup>. Nach der erfolgreichen Entwicklung und Implementierung wird das Modell auch von anderen Vereinen umgesetzt, so z. B. von regionalen Alzheimergesellschaften<sup>2</sup>.

In dem Modell mietet der Verein als Generalmieter die gesamte Wohnung an. Die einzelnen Bewohner schließen mit dem Verein Einzelmietverträge über ihren Mietanteil ab. Der Verein trägt das Risiko des Mietausfalls. Mit der Funktion des Zwischenmieters verbindet der Verein darüber hinaus die Funktion des Vermittlers/Moderators zwischen den Bewohnern, den Angehörigen und dem ambulanten Dienst. Sie vermitteln in Konflikten und moderieren Abstimmungs- und Gruppenprozesse. Sie ermitteln die gemeinsam getragenen Wünsche und Bedürfnisse der Gruppe und unterstützen die Bewohner und ihre Angehörigen bei der Durchsetzung der Interessen gegenüber dem Pflegeanbieter.

Als Experten für Pflege- und Betreuungskonzepte oder für die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe verstehen sich diese Vereine auch als Wächter über die Qualität in der Wohngemeinschaft. Die Freunde alter Menschen beispielsweise definieren ihre Rolle als „partnerschaftliches Frühwarnsystem“<sup>3</sup> und „Verbraucherschutzinstanz“. Das setzt natürlich voraus, dass der Verein über die entsprechenden Kenntnisse verfügt und eine ausreichende Distanz zum Betreuungsanbieter hat. Eine personelle oder rechtliche Verbindung zwischen den beiden Organisationen ist hierbei hinderlich und könnte auch dazu führen, dass die Verbindung zwischen dem Wohnungsanbieter (in dem Fall der Verein als Zwischenmieter) und dem Betreuungsanbieter zur Anwendung der Heimgesetze kommt und den Status der ambulanten Wohnform gefährdet.

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.famev.de](http://www.famev.de)

<sup>2</sup> Z.B. [www.alzheimergesellschaft-aachen.de](http://www.alzheimergesellschaft-aachen.de)

<sup>3</sup> Pawletko, Klaus a.a.O.



Im Sinne der Selbstbestimmung hat auch der Verein die Aufgabe, die gemeinschaftlichen Interessen der Bewohner zu organisieren. In der Praxis findet das in aller Regel durch regelmäßige Treffen der Angehörigen statt, die durch den Verein moderiert und begleitet werden.

### **Wohngemeinschaften mit Einzelmietverträgen und Auftraggebergemeinschaft**

Zum individuell mit dem Vermieter der Immobilie abgeschlossenen Mietvertrag kommt in diesem Modell der formelle Zusammenschluss mit den Mitbewohnern. Gemeinsam wird eine Auftraggebergemeinschaft gebildet. Zweck der Gemeinschaft ist es, sich auf einen ambulanten Pflege- und Betreuungsdienst und ein gemeinschaftlich getragenes Betreuungsarrangement zu verständigen.

Im Vertrag geregelt werden auch die Anforderungen an das gemeinschaftliche Leben, in dem z. B. eine Haus- und Nutzungsordnung erlassen wird oder der Umgang mit der Haushaltskasse und gemeinschaftlich abzuschließende Verträge geregelt sind. Wichtig ist auch die Frage, wie die Gemeinschaft sich selber organisiert. Welche Mehrheiten sind erforderlich, um gemeinschaftliche Entscheidungen zu treffen und wie werden die nach außen vertreten, z. B. über einen Sprecher.

Viele Wohngemeinschaften dieses Typs schließen darüber hinaus eine Kooperationsvereinbarung mit dem Wohnungsanbieter ab, in ihr werden die Mitspracherechte der Bewohner bei der Belegung frei werdender Räume innerhalb der Wohngemeinschaft geregelt.

### **Wohngemeinschaft mit Auftraggebergemeinschaft und Mietergemeinschaft**

Wird eine Auftraggebergemeinschaft gegründet, liegt es nahe, dass diese auch die weitere zentrale Funktion in der Wohngemeinschaft besetzt und die Wohnung gemeinschaftlich anmietet. Als Mietergemeinschaft kann sie selbstbestimmt auch darüber entscheiden, wer in die Wohngemeinschaft einziehen darf und ob im Konfliktfall auch jemand wieder aus der Wohngemeinschaft ausziehen müsste. Diese Option hat die Gemeinschaft nur, wenn sie gemeinschaftlich mietet. Der Eintritt in die Gemeinschaft ist auch der Eintritt in den gemeinsamen Mietvertrag. . Werden Einzelmietverträge gemacht, entfällt diese Möglichkeit, denn mietrechtlich ist der Streit in einer Wohngemeinschaft kein Kündigungsgrund für den Vermieter.

Die gemeinschaftliche Anmietung der Wohnung führt allerdings dazu, dass die Mietergemeinschaft bei leer stehenden Räumen auch das Risiko für den Mietausfall tragen muss. Das ist insbesondere in der Gründungsphase einer Wohngemeinschaft



ein nicht zu unterschätzendes Risiko, das im Einzelfall sicher vertraglich mit dem Eigentümer der Immobilie abgemildert werden kann.

Durch die Kombination von Auftraggebergemeinschaft und Mietergemeinschaft in einer Bewohner GbR lässt sich gemeinschaftlich ein eigenes Regelwerk entwickeln und im Bedarfsfall auch fortschreiben.

Das Modell eignete sich besonders für Menschen, die eine hohe Bereitschaft haben sich zu engagieren und den Willen haben „ihr Projekt“ eigenverantwortlich zu gestalten. Das bietet sich gerade dann an wenn es um Konzepte für besondere Zielgruppen geht, wie z. B. Menschen mit Migrationshintergrund.<sup>4</sup>

**Tab. -1 WG-Modelle im Vergleich**

	<b>Stationäre Hausgemeinschaft</b>	<b>Individuell getrennte Verträge ohne AG<sup>5</sup></b>	<b>WG<sup>6</sup> mit einem Verein</b>	<b>WG mit Einzelmietverträgen und AG</b>	<b>WG mit AG als Mietergemeinschaft</b>
<i>Gesamt-/Trägerverantwortung</i>	Betreiber	Nein	Nein	Nein	Nein
<i>Vermieter</i>	Betreiber	Eigentümer	Verein	Eigentümer	AG
<i>Entscheidung über Einzug</i>	Betreiber	Vermieter	Verein evtl. in Absprache mit Bewohnern	Vermieter evtl. in Absprache mit Bewohnern	AG
<i>Entscheidung über Auszug</i>	Betreiber nach gesetzl. Vorgaben	Vermieter im Rahmen des Mietrechts	Verein im Rahmen des Mietrechts	Vermieter im Rahmen des Mietrechts	AG nach Vorgaben des Vertrags

<sup>4</sup> Vgl. hierzu ambulant betreute Wohngemeinschaft für russischsprachige Menschen mit Demenz „Nascha Kwartihra GbR“ [www.nascha-kwartihra.de](http://www.nascha-kwartihra.de)

<sup>5</sup> AG = Auftraggebergemeinschaft

<sup>6</sup> WG = Wohngemeinschaft





Tab. -1      **WG-Modelle im Vergleich**

	<b>Stationäre Hausge- meinschaft</b>	<b>Individuell getrennte Verträge ohne AG<sup>5</sup></b>	<b>WG <sup>6</sup> mit einem Ver- ein</b>	<b>WG mit Einzelmiet- verträgen und AG</b>	<b>WG mit AG als Mieter- gemein- schaft</b>
<i>Haftung für Leerstände</i>	Betreiber	Vermieter	Verein	Vermieter	AG
<i>Wechsel des Betreuungsan- bieters</i>	Nicht mög- lich	Individuell	Individuell	AG	AG

## **Konsequenzen für die Projektentwicklung von ambulanten Wohngemeinschaften**

Alternative Wohnformen ausserhalb von stationären Einrichtungen werden in der Regel nicht von betroffenen Menschen oder deren Angehörigen initiiert, sondern über ambulante Pflegedienste oder Wohnungsunternehmen. Im Mittelpunkt steht das Interesse (den eigenen Kunden/Mietern), eine Alternative zur gängigen stationären Unterbringung zu bieten.

Der erste Schritt bei der Projektentwicklung sollte der Blick in das jeweils geltende Heimgesetz sein, denn hier wird geregelt, unter welchen Bedingungen eine Wohnform als alternative Betreuungsform anerkannt wird. Eines der entscheidenden Kriterien für die Entscheidung ist die Selbstbestimmungsmöglichkeit der Bewohner oder ihrer Vertreter. Selbstbestimmung in einer Wohngemeinschaft lässt sich in unterschiedlichen Formen realisieren. Die Bewertung, ob der gewählte Ansatz ausreichend ist, obliegt den zuständigen Behörden und damit der Heimaufsicht. Deren Einschätzung kann sehr unterschiedlich sein und es ist daher unumgänglich, sie zu einem frühen Zeitpunkt mit einzubeziehen.

Genauso wichtig ist es, den zukünftigen Bewohnern und ihren Vertretern bereits in der Projektentwicklung zu vermitteln, dass sie sich für eine Wohnform entscheiden, in der sie letztlich in der Verantwortung bleiben und aktiv mitarbeiten müssen. Das heißt nicht, dass sie aktiv in der Pflege und Betreuung mitarbeiten, was sie aber im Sinne der Selbstbestimmung durchaus tun könnten, sondern dass sie die Interessen „ihres Bewohners“ vertreten müssen und sich je nach Konzept aktiv in eine Auftrag-



gebergemeinschaft einbringen müssen. Von ihrem Engagement ist letztlich der Status „selbstbestimmt“ der Wohnform abhängig.

Das engt die Zielgruppe für die ambulante Wohnform stark ein, weil nicht jeder willens und in der Lage ist, sich in der Form zu engagieren. Man kann im Einzelfall sogar trefflich darüber streiten, ob das schmale Zeitbudget der gesetzlichen Betreuung ausreicht, um dem Auftrag der ambulanten Wohnform nachzukommen. Hier bietet sich ein gutes Betätigungsfeld für freiwillig Engagierte. Wenn sie das Vertrauen der Bewohner genießen, ihre Bedürfnisse kennen und von den gesetzlichen Vertretern oder Bevollmächtigten mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, können sie die Funktion in der Wohngemeinschaft durchaus übernehmen.

Auch für den Pflegedienst und seine Mitarbeiter bedeutet das Prinzip der geteilten Verantwortung in einer Wohngemeinschaft eine große Herausforderung. In der klassischen häuslichen Pflege sind sie nur punktuell im Haushalt ihrer Kunden, so lässt sich die Rolle des Gastes leicht einnehmen. Anders in der Wohngemeinschaft – hier sind die Mitarbeiter rund um die Uhr vor Ort, ihr „Arbeitsplatz“ ist quasi in der Wohnung der Bewohner. Da fällt es im Alltag ungleich schwerer, in der Rolle des Gastes und Dienstleisters zu bleiben. Zumal dann, wenn die Bewohner nicht mehr in der Lage sind, ihre eigenen Interessen zu vertreten und die Menschen, die es an ihrer statt tun sollen, nicht präsent sind. Wenn dann auch noch wesentliche Entscheidungen, von denen auch die Arbeit des Pflegedienstes betroffen ist, nur in der Gemeinschaft der Auftraggeber getroffen werden können, dann erfordert das sehr viel Disziplin nicht „mal eben“ selber aktiv zu werden.

Konflikte kann es aber auch in fachlichen Fragen geben. Wie viel aktivierende Betreuung soll es im Alltag geben? Wie sieht eine seniorengerechte Ernährung aus? Wer ist als zukünftiger Mitbewohner für die Wohngemeinschaft geeignet? In der Wohngemeinschaft liegt die Entscheidung bei den Auftraggebern. Da heißt es miteinander ins Gespräch zu kommen und auch miteinander zu streiten, um den besten Weg für das gemeinsame Projekt zu finden. Hilfreich in dem Zusammenhang kann die Moderation und Vermittlung durch eine neutrale Person sein. Gemeinschaftliche Entscheidungen und Gruppenprozesse werden durch eine professionelle Moderation erleichtert und beschleunigt.

Geteilte Verantwortung zwischen einer starken Auftraggebergemeinschaft, einem unterstützenden Wohnungsunternehmen und einem verantwortungsbewussten ambulanten Pflegedienst führt dazu, dass die Wohngemeinschaft nicht zu einem „kleinen Heim“ mutiert und eine echte zukunftsfähige Alternative zur stationären Wohnform ist.



## Perspektiven für ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind nicht nur wegen ihrer therapeutischen Erfolge im Bereich der Bewohner ein Modell, das Hoffnung auf eine positive Zukunft in der Pflege alter Menschen macht. Die Übernahme von Verantwortung durch die Angehörigen und Bürger ist auch ein zukunftsweisender Weg hin zur Entwicklung von neuen Konzepten. Gerade unter dem Aspekt des demographischen Wandels und den damit verbundenen Herausforderungen bieten sie Perspektiven. Es sind sicher noch nicht alle Modelle entwickelt. Die Beteiligung der Angehörigen bindet bereits heute die kommende Generation mit ein und sorgt dafür, dass sie sich aktiv mit der Frage nach dem eigenen Alter auseinandersetzen und schon heute bei der Betreuung ihrer Angehörigen ihre Wünsche und Bedürfnisse zum Ausdruck bringen. Für uns Profis lohnt es sich ihnen zuzuhören, denn sie zeigen uns bereits heute die Bedürfnisse und Wünsche von morgen auf.

Auch die Wohngemeinschaften selber werden ihre Konzepte weiter entwickeln. Derzeit ist es das Prinzip der Haushaltsorientierung das konzeptionelle Rückgrat der Projekte. Das kann aber sicher nicht das Ende der „Fahnenstange“ sein. Denn was soll mit den Menschen geschehen, die sich ihr Leben lang wenig um die Führung des eigenen Haushaltes gekümmert haben? Das Modell Haushalt wird ihnen wenig Orientierung bieten. Womöglich wird die Wohngemeinschaft der Zukunft sich stärker an der beruflichen Biographie der Betroffenen orientieren, da wird es vielleicht die Gruppen der Akademiker geben, die zusammenleben und für sich selber sinnstiftende Rituale finden, genauso wie die Wohngemeinschaft auf dem Lande bei der die Arbeit im Garten oder mit Tieren der Ankerpunkt ist. Vielleicht wird auch jede Nachbarschaft ihre Wohngemeinschaft in eigener Trägerschaft haben, so wie Klaus Dörner es in seinem eindrucksvollen Buch „Leben und Sterben, wo ich hingehöre – Dritter Sozialraum und neues Hilfesystem“ fordert.

In dem Sinne sind ambulant betreute Wohngemeinschaften eine potentielle Keimzelle für neue Entwicklungen. Denn eins hat die Geschichte sozialer Arbeit in unserem Land gezeigt, es hat immer einen Entwicklungssprung gemacht, wenn die Bürger sich aktiv einbringen und das Sozialsystem mit gestalten.

### Das Wichtigste in Kürze

- Alternative Wohnformen für Menschen mit Demenz sind gefragt, sowohl als stationäre Hausgemeinschaften als auch in Form von ambulant betreuten Wohngemeinschaften.



- Die Kriterien für die jeweilige Wohnform werden im jeweils gültigen Heimgesetz geregelt. Seit 2006 sind die Bundesländer für die Heimgesetzgebung zuständig, wurde noch kein Landesgesetz erlassen, gilt das alte Heimgesetz.
- In einzelnen Bundesländern werden die Wohngemeinschaften in die Heimgesetzgebung aufgenommen und geregelt, in anderen Bundesländern ist eine Abgrenzung gegenüber dem Heimgesetz erforderlich.
- Kriterium für die ambulante Wohnform sind die Trennung zwischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegevertrag sowie die Selbstbestimmung der Bewohner.
- Verfasste Auftraggebergemeinschaft mit weitgehenden Befugnissen sind eine gute Möglichkeit die Selbstbestimmung in der Gruppenwohnform nachzuweisen und ein gutes Modell um zukunftsfähige Konzepte zu entwickeln.

### Weiterführende Informationen

- Alzheimer Gesellschaft Brandenburg (2005): Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften. Leitfaden zur Struktur und Prozessqualität
- Bertelsmann Stiftung und Kuratorium deutscher Altershilfe (2006): Leben und Wohnen im Alter; Ambulant betreute Wohngruppen – Arbeitshilfe für Initiatoren; Köln
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (2006): Arbeitshilfe zur Anwendung des Heimgesetzes auf moderne Wohn- und Betreuungsformen für ältere Menschen, Berlin
- DÖRNER, KLAUS (2007): Leben und sterben, wo ich hingehöre; Dritter Sozialraum und neues Hilfesysteme, Paranus Verlag Neumünster
- Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kooperation mit der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V., Hamburg (2007), download unter [www.bsg.hamburg.de](http://www.bsg.hamburg.de) oder [www.pflege.hamburg.de](http://www.pflege.hamburg.de)
- GOEDEKE, CAROLIN (2007): Pflegekompetenz in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz, Eine empirische Erhebung, VDM Verlag, Saarbrücken
- WENDTE, ULRICH in Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2006: Selbst verwaltete Wohn- und Betreuungsgemeinschaften, Was eine ambulant betreute Wohngemeinschaft wirklich von einem Heim unterscheidet



- WENDTE ULRICH (2005): Verbraucherschutz auch ohne Heimgesetz, Ein Diskussionsbeitrag zur Frage der Anwendung des Heimrechts auf ambulant betreute Wohngemeinschaften, MASGF Brandenburg, Thesenpapier 4.4.2005